

## **Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur nebenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht (VwV nebenamtlicher Sitzungsdienst)**

Vom 20. November 2023 - Az.: JUMRI-JUM-2103-5 -

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Europa zur nebenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht vom 28. Juli 2016 - Az.: 2103/0442 - (Die Justiz S. 357), die durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2017 (Die Justiz 2018 S. 126) geändert worden ist

### 1. Sitzungsdienst

#### 1.1 Personenkreis

Mit der Wahrnehmung der Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten (§ 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Rechtspflegergesetzes) im Nebenamt können betraut werden:

- 1.1.1 Referendarinnen und Referendare, die sich im juristischen Vorbereitungsdienst beim Land befinden oder hieraus beurlaubt sind (Rechtsreferendare). Sie müssen die Pflichtstation in Strafsachen bereits durchlaufen haben.

Die Zuweisung zu einer Staatsanwaltschaft in der Wahlstation steht der nebenamtlichen Wahrnehmung der Sitzungsvertretung nicht entgegen (Nummer 2.3.5 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare vom 1. März 2020 (VwV Ausbildung) – Az.: 2220L/0142 –).

- 1.1.2 Ohne Dienstbezüge beurlaubte Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Landesdienst (beurlaubte Bedienstete).

Die während einer Beurlaubung zur Übernahme des nebenamtlichen Sitzungsdienstes bereiten Richterinnen und Richter im staatsanwaltschaftlichen Dienst (§ 13 des Deutschen Richtergesetzes) sowie die Beamtinnen und Beamten sollen nach Maßgabe des dienstlichen Interesses herangezogen werden. Andere beurlaubte Richterinnen und Richter sollen nur in Ausnahmefällen mit der nebenamtlichen Sitzungsververtretung betraut werden.

- 1.1.3 Beurlaubung im Sinne der Nummern 1.1.1 und 1.1.2 schließt die Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Dienstbezüge nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ein.

## 1.2 Zeitraum

Der Sitzungsdienst kann ganzjährig zur nebenamtlichen Wahrnehmung im tatsächlich notwendigen Umfang übertragen werden.

## 1.3 Nebentätigkeitsgenehmigung

Eine Nebentätigkeit von bis zu einem Sitzungstag wöchentlich wird allgemein genehmigt. Eine Mitteilung an die für die Genehmigung einer Nebentätigkeit zuständige Stelle ist nicht erforderlich.

## 1.4 Unterrichtung

Die mit der nebenamtlichen Wahrnehmung des Sitzungsdienstes betrauten Rechtsreferendare und beurlaubten Bediensteten (nebenamtliche Sitzungsvertreter) sind von den nachfolgenden Bestimmungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

## 2. Vergütung

### 2.1 Anspruch auf und Höhe der Vergütung

Für die nebenamtliche Wahrnehmung des Sitzungsdienstes wird als Entschädigung eine Nebenvergütung gewährt. Die Nebenvergütung beträgt für jeden Sitzungstag für

- a) Rechtsreferendare (Nummer 1.1.1): 17,00 Euro je Sitzungsstunde,
- b) beurlaubte Bedienstete (Nummer 1.1.2): 21,00 Euro je Sitzungsstunde.

## 2.2 Sitzungszeit

Als Sitzungszeit gilt die Zeit zwischen dem vom Gericht festgelegten Beginn der ersten Verhandlung und dem tatsächlichen Ende der letzten durchgeführten Verhandlung am Sitzungstag.

Beginnt die erste durchgeführte Verhandlung tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt, ist dieser nur maßgeblich, wenn er auf dem Ausfall einer oder mehrerer Verhandlungen beruht und dies bei der Reiseplanung hätte berücksichtigt werden können. Eine Berücksichtigung ist in der Regel möglich, wenn der Sitzungsausfall dem nebenamtlichen Sitzungsvertreter nicht erst am vorgesehenen Sitzungstag bekannt wird.

Pausenzeiten während derselben Verhandlung oder zwischen zwei Verhandlungen sind grundsätzlich mitzurechnen. Unberücksichtigt bleiben jedoch:

- a) Der Teil der Mittagspause, der zwei Stunden übersteigt; als Mittagspause gelten Pausen, die zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr beginnen oder enden oder diesen Zeitraum vollständig umfassen;
- b) Pausen, die nicht Mittagspausen sind und in denen an die Ausbildungsstelle oder an die Wohnung zurückgekehrt wird;
- c) Pausen, die nicht Mittagspausen sind, wenn sie mindestens zwei Stunden andauern und eine Rückkehr an die Ausbildungsstelle oder an die Wohnung zugemutet werden kann; bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die gewöhnlichen Fahrtzeiten und die daraus folgende mögliche Aufenthaltsdauer am Rückkehrort einzubeziehen.

Nach dem tatsächlichen Ende der letzten Verhandlung am Sitzungstag ist die Sitzungszeit für alle Verhandlungen ohne Rundung zusammenzurechnen. Das errechnete Ergebnis ist zunächst auf volle Stunden aufzurunden und sodann um ein Viertel zu erhöhen. Hierdurch soll die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung (einschließlich Abholung der Akten, Besprechungen bei der Staatsanwaltschaft usw.) abgegolten werden.

### 3. Anordnung und Abfindung der Reisen

#### 3.1 Anordnung der Reisen

Die Anordnung der für die nebenamtliche Wahrnehmung des Sitzungsdienstes notwendigen Reisen erfolgt mittels des elektronischen Verfahrens DRIVE-BW durch die Leiterin oder den Leiter der Staatsanwaltschaft, für die der Sitzungsdienst wahrgenommen wird. In geeigneten Fällen kann auch eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilt werden (vergleiche auch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zu § 2 des Landesreisekostengesetzes - LRKG).

Die Stammdienststellen der die nebenamtliche Sitzungsververtretung wahrnehmenden Personen legen - soweit es sich nicht um die Staatsanwaltschaft selbst handelt - in der jeweiligen DRIVE-Orga-Datei die Organisationseinheit „Staatsanwaltschaft [Ort]“ an und erfassen dort die Leiterin oder den Leiter (als Genehmigenden) und die Reisestelle (vergleiche Nummer 4.2) der Staatsanwaltschaft, für die der Sitzungsdienst wahrgenommen wird. Die Staatsanwaltschaften teilen insoweit eintretende Veränderungen den Stammdienststellen unverzüglich mit.

Für Antrag und Abrechnung der Dienstreise über DRIVE-BW soll die Organisationseinheit „Staatsanwaltschaft [Ort]“ ausgewählt werden.

#### 3.2 Reiseentschädigung

##### 3.2.1 Rechtsreferendare (Nummer 1.1.1)

Rechtsreferendare erhalten Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums und des Justizministeriums.

### 3.2.2 Beurlaubte Bedienstete (Nummer 1.1.2)

Für Fahrten zwischen Wohnort und dem außerhalb des Wohn- oder des letzten Dienstorts vor der Beurlaubung gelegenen Sitzes des Amtsgerichts, bei dem die Sitzungsvertretung wahrzunehmen ist (Geschäftsort), werden Reisekosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Liegt der Geschäftsort am letzten Dienstort des beurlaubten Bediensteten, wird Fahrauslagenersatz entsprechend §§ 4 und 5 LRKG gewährt. Andere Arten von Reisekosten (zum Beispiel Nebenkosten, Auslagen für Verpflegung) dürfen daneben nicht erstattet werden. Das Gleiche gilt für andere notwendige Fahrten vom Wohnort an den letzten Dienstort, die im Zusammenhang mit der nebenamtlichen Wahrnehmung der Sitzungsvertretung stehen (zum Beispiel zur Abholung der Akten und zur Besprechung bei der Staatsanwaltschaft).

## 4. Antrag, Festsetzung und Auszahlung

### 4.1 Nebenvergütung

#### 4.1.1 Antrag

Die Nebenvergütung ist nach Ablauf des Monats, in dem die Sitzungsvertretungen stattgefunden haben, schriftlich zu beantragen. Dabei ist die Personalnummer beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) anzugeben. Die Anträge sind an die Staatsanwaltschaft zu richten, für die der nebenamtliche Sitzungsdienst geleistet wurde. Die Staatsanwaltschaft kann abweichend von Satz 1 auch die Antragstellung mittels E-Mail zulassen. Der Anspruch auf die Nebenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Sitzungswahrnehmung.

#### 4.1.2 Festsetzung

##### 4.1.2.1 Die Nebenvergütung wird durch die jeweilige Staatsanwaltschaft festgesetzt.

##### 4.1.2.2 Für die Festsetzung der Nebenvergütung und deren Mitteilung an das LBV ist der Vordruck LBV 70000 (Festsetzung einmaliger Zahlungen) zu verwenden, der ausschließlich in Papierform beim LBV bezogen werden kann. Im unteren Block des

Belegs (Festsetzungsteil) ist bei Rechtsreferendaren der Schlüssel 11 und bei beurlaubten Bediensteten der Schlüssel 10 einzutragen. Die Mitteilung an das LBV ist mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen, wenn die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von derselben oder demselben Bediensteten vollzogen wird.

Die Zahlungsbegünstigten sind in geeigneter Weise zu unterrichten.

#### 4.1.3 Auszahlung

Die Erteilung der Auszahlungsanordnungen und die Zahlung der Nebenvergütungen erfolgen durch das LBV.

Die Nebenvergütung unterliegt der Lohnsteuerpflicht. Ein etwaiger Steuerabzug wird vom LBV vorgenommen.

Bei Rechtsreferendaren ist die Nebenvergütung versicherungspflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitnehmerbeiträge werden vom LBV einbehalten und an den jeweiligen Sozialversicherungsträger abgeführt. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit.

#### 4.2 Reisekosten

Die Reisekosten werden durch das LBV festgesetzt und ausgezahlt. Die Beantragung und Abrechnung der Reisekosten erfolgt über das elektronische Verfahren DRIVE-BW.

Zuständig für die Ergänzung der haushaltsrechtlichen Kontierungen ist die Reisekasse der Staatsanwaltschaft, für die der Sitzungsdienst wahrgenommen wird. Sie ist in der DRIVE-Orga-Datei der Stammdienststelle des nebenamtlichen Sitzungsvertreters zu erfassen (vergleiche Nummer 3.1).

Auf die zur Geltendmachung von Reisekosten bestehende Ausschlussfrist von sechs Monaten (vergleiche § 3 Absatz 4 LRKG) wird hingewiesen.

## 5. Unfallschutz

### 5.1 Rechtsreferendare

Rechtsreferendare sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Auch bei einem Arbeitsunfall im Zusammenhang mit der nebenamtlichen Wahrnehmung des Sitzungsdienstes richtet sich die Abwicklung nach den für Beschäftigte geltenden Regelungen.

Bei Sachschäden sind § 80 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

### 5.2 Beurlaubte Bedienstete

Die nebenamtliche Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei den Staatsanwaltschaften ist Dienstausübung im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Anträge auf Anerkennung als Unfall im Sinne der beamtenrechtlichen Dienstunfallvorschriften beziehungsweise auf den Ersatz von Sachschaden nach § 80 LBG sind über die Staatsanwaltschaft, für die die Sitzungsvertretung wahrgenommen wird, an die jeweils zuständige Stelle zu richten.

## 6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.